

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend.

Abonnement: Monatlich 60 Pfennige,
vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung
ins Haus, bei Abholung Mark 1.50; durch
die Post bezogen Mark 1.86.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile
20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf.
Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M.
Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
sonderem Tarif. — Postcheckkonto: Leipzig 24127

Amesblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Bretnig, Hanswalde, Ohorn, Obersteina, Kretzschmar, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaumburg, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 126.

Dienstag, den 23. Oktober 1917.

69. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nachstehend wird die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (RStBl. S. 898) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 15. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien. Vom 11. Oktober 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgelegene Kartoffeln in der eigenen Trockerei oder Stärkfabrik verarbeiten. Genossenschaften und sonstige Vereinigungen die eine Trocknerei oder Stärkfabrik betreiben, dürfen auch die von den Mitgliedern gezeigten und auf Grund der Sägung gelieferten Kartoffeln verarbeiten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien mit der Maßgabe, daß so viel Kartoffeln verarbeitet werden dürfen, als dem für das Betriebsjahr 1917/18 festgesetzten Durchschnittsbrände bei einem Verbrauch von 18 Zentnern Kartoffeln für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

Auch Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die nach dem 15. September 1917 errichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2. Im übrigen dürfen Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien nur verarbeitet werden, wenn sie von der Reichskartoffelstelle oder einer von dieser beauftragten Stelle oder von einem Kommando über die Lieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 3. Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes. v. Waldow.

Bekanntmachung, die nachträgliche Belieferung von Zuckerkarten betreffend.

Es hat sich gezeigt, daß nicht alle Kleinhändler in der Lage waren, ihren Kunden den ihnen zustehenden Zucker bis zum 20. Oktober 1917 zu liefern. Um eine Beeinträchtigung des Zuckerbezugsrechts zu vermeiden, wird deshalb die mit Verordnung vom 6. Oktober 1917 bestimmte Frist, innerhalb welcher die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 6 noch beliefert werden dürfen bis zum 25. Oktober 1917 verlängert.

Die Abgabe von Zucker auf Karten der Reihe 6 nach dem 25. Oktober 1917 ist verboten.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Butterversorgung.

In den Bedarfsgemeinden Ramenz, Pulsnitz, Königsbrück, Elstra, Schwepnitz, Großröhrensdorf, Bretnig, Pulsnitz M. S., Ohling, Stenz und Obersteina wird in der Zeit vom 22. bis 31. Oktober d. J. $\frac{1}{8}$ Pfund Butter gegen Ablieferung des Abschnittes Z bez., soweit dieser schon abgetrennt sein sollte, des Delabschnittes für Oktober zum Verkauf gelangen.

Bezüglich der Ueberflussgemeinden verbleibt es bei der Bestimmung in der Verordnung vom 1. Oktober, wonach höchstens 50 Gramm wöchentlich verkauft werden dürfen, und zwar in der laufenden Woche auf den Delabschnitt für Oktober, in der Woche vom 28. Oktober bis 3. November gegen Ablieferung des Hauptstücks der Oktoberfettkarte.

Ramenz am 22. Oktober 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gegen Abgabe des Delabschnittes für Oktober kann in den hiesigen Geschäften diese Woche auf den Kopf

$\frac{1}{8}$ Pfund Butter

abgegeben werden.

Pulsnitz, am 23. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

Die Ausgabe der Spiritusmarken

An minderbemittelte Personen, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität oder Petroleum nicht zur Verfügung steht sowie für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege, findet am

Mittwoch, den 24. Oktober 1917 3—4 Uhr nachmittags

in der Kriegsschreibstube an die Inhaber der Brotkartenausweisnummer 422—622, deren Jahreseinkommen 2500 Mark nicht übersteigt, statt.

Pulsnitz, den 23. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

Die Ausgabe der zuerkannten gelben Kohlenzusatzkarten

An die Einwohner der Stadt Pulsnitz findet Mittwoch, den 24. Oktober 1917 in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags in der Kriegsschreibstube statt. Nur solche Haushaltungen sind zur Abholung dieser Zusatzkarten berechtigt, die nicht die erforderlichen Kohlenvorräte haben und Kohlen auf Zusatzkarten dringend brauchen.

Gleichzeitig wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die von Fabrikanten oder sonstigen Arbeitgebern erhaltenen oder aus dem Schachte direkt bezogenen Kohlen jeder Art, bei dem unterzeichneten Stadtrate sofort anzumelden sind. Säumige werden aufgefordert, diese Meldungen sofort nachzuholen, andernfalls die Beschlagnahme dieser Kohlen zu gewärtigen ist.

Pulsnitz, am 22. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

Die Inhaber der Kohlenstammkarten von Nr. 681—825 erhalten Mittwoch, den 24. Oktober d. J. von früh 8 Uhr ab auf Bahnhof Pulsnitz bei Aug. Ritsche auf die Abschnitte 7, 8 und 9 je 1 Zentner Brifetts.

Pulsnitz, am 23. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

Der siebente deutsche Milliarden-Sieg.

Auf einen glänzenden inneren nationalen Erfolg kann Deutschland nun wiederum mit Stolz zurückblicken. Das Ergebnis der 7. großen Kriegsanleihe beträgt 12½ Milliarden, und hat mit der neuen großen finanziellen Leistung Deutschlands die niemals für möglich gehaltene Riesensumme von fast nun 73 Milliarden Mark auf den Altar des Vaterlandes für seinen Kampf um die Zukunft, Selbständigkeit, Freiheit des deutschen Volkes dargebracht. Das hohe Bewußtsein der wachsenden deutschen Kraft und Hingebung für die Verteidigung des Vaterlandes und für die unerfütterliche und zu allen Opfern bereite Unterstützung unserer todesmutigen Kämpfer zu Wasser und zu Lande ist dadurch aufs Neue in einem so herrlichem Ausdrucke gekommen, wie er in der

Weltgeschichte einzig dasteht, denn Deutschland hat die so ganz gewaltigen Riesensummen aus eigener Kraft und der Opferfreudigkeit in allen Volksschichten aufgebracht. Wie steht es dagegen im Lager unserer Feinde mit den Kriegsanleihen und Kriegsausgaben aus und wie haben sie ihre Kriegsanleihen untergebracht? Die Kriegsausgaben des Vierverbandes haben sich nach einer genauen Aufstellung des Geheimen Oberfinanzrat Schwarz in der ersten Hälfte dieses Jahres auf 24 Milliarden gesteigert, und sie werden bis zum Ende dieses Jahres wahrscheinlich 300 Milliarden Mark betragen. Obwohl nun in den Ländern unserer Feinde wiederholt große innere Anleihen gemacht worden sind, so sind doch bis Ende Juni dieses Jahres nur etwa 44% aller Kriegskosten des Vierverbandes durch langfristige Anleihen gedeckt worden, davon in England 39%, der Kriegskosten, in Frankreich und Italien je 31%, und in Rußland 29%. Da nun die Wahrscheinlichkeit in den Ländern unserer Feinde sehr gering ist, daß sie im Laufe dieses Jahres, also bis zum

31. Dezember 1917, noch einen großen Teil ihrer Kriegskosten durch innere Anleihen decken können, so kommt man zu dem Ergebnisse für unsere Feinde, daß nur etwa 25% ihrer Kriegskosten durch innere Anleihen gedeckt sind, und daß 75% der Kriegskosten unserer Feinde, also die nahezu unfaßbare Riesensumme von 225 Milliarden Mark unserer Feinde als noch in Form von Schatzscheinen, Wechseln und überhaupt als schwebende Schuld vorhanden ist. Dadurch werden unsere Feinde eine finanzielle Schwächung und schließlich auch einen Zwang zum Friedensschlusse erfahren, der sich mit elementarer Gewalt schließlich offenbaren muß. Man erkennt daraus, daß Deutschlands goldene Regeln in größerer Anzahl und in besserer Verfügung für den Weltkrieg und Deutschlands Durchhalten in demselben vorhanden sind, und daraus muß sich im ganzen deutschen Volke in dieser Zeit der großen Prüfungen immer wieder aufs Neue eine schöne Hoffnung entwickeln, eine Hoffnung, die uns verkündet, daß wir durchhalten können, und daß wir auch

